

BEARBEITET: WETZLAR, DEN KREISBAUAMT 19 14. AUGUST 1960
AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19 19
IN ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KATZENFURT
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEGEORDNETER
WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND
NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19 19
ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KATZENFURT
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEGEORDNETER
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19 19
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KATZENFURT
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEGEORDNETER
GENEHMIGT:
GENEHMIGT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19 19
DURCH DIE STÄNDVERTRETUNG AM 19 19
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KATZENFURT
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEGEORDNETER
GENEHMIGT
Mit den Auflagen:
1. Die Bebauung ist nach dem Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet
'KATZENFURT-NORD' durchzuführen.
2. Die Bebauung ist nach dem Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet
'KATZENFURT-NORD' durchzuführen.
3. Die Bebauung ist nach dem Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet
'KATZENFURT-NORD' durchzuführen.
BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNG GEMÄSS § 2 ABS. 7
IST NICHT DURCHFÜHRT WORDEN!

BEARBEITET: WETZLAR, DEN KREISBAUAMT 19
AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19
IN ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KATZENFURT
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEGEORDNETER
WEGEN VERSCHIEDENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND
NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19
ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KATZENFURT
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEGEORDNETER
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KATZENFURT
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEGEORDNETER
GENEHMIGT:
GENEHMIGT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 19
DURCH DIE STÄNDVERTRETUNG AM 19
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE KATZENFURT
NAMENS DESSELBEN
BÜRGERMEISTER BEGEORDNETER
GENEHMIGT
Mit den Auflagen:
1. Die Bebauung ist nach dem Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet
'KATZENFURT-NORD' durchzuführen.
2. Die Bebauung ist nach dem Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet
'KATZENFURT-NORD' durchzuführen.
3. Die Bebauung ist nach dem Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet
'KATZENFURT-NORD' durchzuführen.
BÜRGERMEISTER

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
HÖRRE-HINTERLAND

Durch Beschluß der Gemeindevertretung
der Gemeinde Ehringshausen vom 25.9.1980
wird die Gestaltungsvorschrift bezüglich
der Zulässigkeit der Dachneigung insofern
geändert, als daß die Dachneigung nunmehr
bis zu maximal 45° zulässig ist.
Die beschlossene Änderung ist am 17.
in Kraft getreten.

FESTSETZUNGEN:

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
--- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA - ALLEGEMEINES WOHNGEBIET
GE - DORFGEBIET
GEZ - GEWERBEGEBIET
GFZ - GRUNDSTÜCKENZAHL
GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
Z.B. ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
O - OFFENE BAUWEISE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IM DORFGEBIET
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IN GEWERBEGEBIET
BAUREINZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE

DACHFARBE: DUNKEL
DACHNEIGUNG: MAX. 30°

VERKEHRSLÄCHEN:

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKPLATZ

GRÜNFLÄCHEN:

ÖFFENTLICHE GRÜNLANDEN
SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN:

BAULICHE ANLAGEN U EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES
HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
HOCHSPANNUNGSLEITUNG, VERKABELT

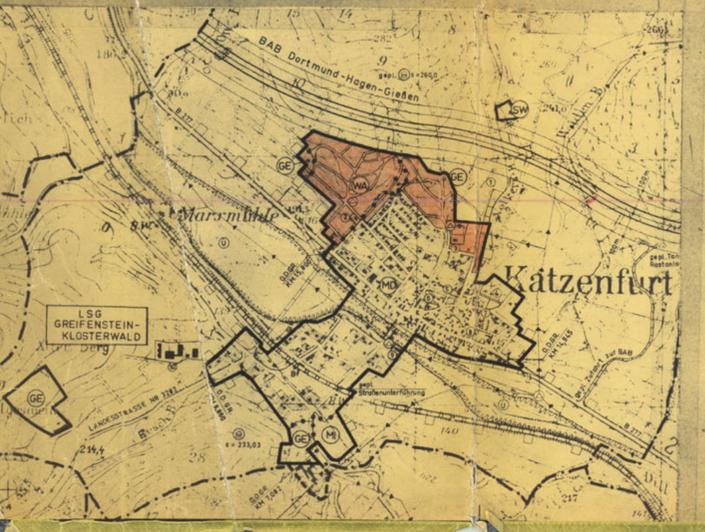
HINWEIS:

DE GEPLANTEN GEBÄUDE UND BETLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ALS EMPFEHLUNG



siehe Festsetzungen des
Änderungs-Bebauungsplanes
OT Katzenfurt Nr. 1/1. Änderung

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000



Wird beschlossen, daß die Grenzen und Beziehungen der Flurstücke
mit dem Nordteil des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Wetzlar, den 1. September 1960
Katasteramt:
Im Auftrage